

## **Beitragsordnung des Vereins „Hochform e.V.“**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, sofern nicht ausnahmsweise eine Härtefallregelung gemäß § 5 bewilligt wird.

### **§ 2 Beitragshöhe**

(1) Die Höhe des jährlichen Beitrags beträgt

a. für Unternehmen - unter Berücksichtigung der Mitarbeiterzahl des jeweiligen Unternehmens:

Jungunternehmen (bis 3 Jahre nach Gründung)	50 € (zzgl. MwSt.) p.a.
Unternehmen bis 20 MA	250 € (zzgl. MwSt.) p.a.
Unternehmen > 20 MA bis 100 MA	500 € (zzgl. MwSt.) p.a.
Unternehmen > 100 MA bis 300 MA	800 € (zzgl. MwSt.) p.a.
Unternehmen > 300 MA	1.200 € (zzgl. MwSt.) p.a.

b. für Einzelpersonen und Institutionen: 250 € (zzgl. MwSt.) p.a.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beiträge sind Mindestbeiträge. Den Mitgliedern bleibt es unbenommen, höhere Beiträge zu entrichten.

### **§ 3 Beitragsmeldung**

Jedes Mitglied teilt dem Vorstand unverzüglich - bei Aufnahme zusammen mit dem Aufnahmeantrag - die Höhe des von ihm zu entrichtenden jährlichen Beitrags mit. Diese Mitteilung bleibt bis zu einer neuen Mitteilung gültig, wobei neue Mitteilungen, welche mehr als vier Wochen nach der Aufnahme bzw. nach dem 30. September des laufenden Kalenderjahres erfolgen, erst ab dem folgenden Kalenderjahr Wirkung entfalten.

### **§ 4 Beitragszahlung**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein, ansonsten bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zahlung des Beitrags soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

(2) Im Aufnahmejahr ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für das Wirtschaftsjahr 2019 fällig.

### **§ 5 Stundung, Erlass**

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds die Zahlung des Mitgliedsbeitrags stunden und bei besonderen Umständen auch erlassen.